

gehörige Bücher, die Roth's Spürsinn und Aufmerksamkeit entgangen sind. Ungemein wohltuend berührt der warme katholische Ton und die innige Liebe zu den Seelen, die aus jedem Worte des Buches spricht. Auch ist es in einem sehr flüssigen, schönen Stile geschrieben. Solchen, die mit Konvertiten zu tun haben, wüßten wir nichts Besseres zu empfehlen. Freilich gilt das nur von Konvertiten, die aus dem Protestantismus kommen. Schismatiker und Juden fordern wieder eine eigene Behandlung.

Linz a. D.

P. Josef Schrohe S. J.

XV. (Flugblätter im Dienste der Seelsorge.) In Ergänzung der kurzen Mitteilungen über diesen Gegenstand in dieser Zeitschrift 1925, p. 381 sq. sei mitgeteilt, daß in den damals genannten Zentralen (Volksbildungsverein, Wien, XVIII., Semperstraße 45, und Kath. Glaubensapostolat, Graz, Sackstraße 16, Österreich) verschiedene neue, recht gute Flugblätter erschienen sind. Der Johannesbund, Leutesdorf (Rhld.), hat auch eine ganze Reihe von Flugschriften herausgegeben, weniger apologetischen Inhaltes als vielfach apostolische Rufe zu religiösem Leben. In allerletzter Zeit hat sich die Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.), entschlossen, in großzügiger Weise mit Verzicht auf finanziellen Gewinn „Seelsorge-Broschüren“ herauszugeben. Es ist den rührigen Steyler Missionären gelungen, ausgezeichnete Mitarbeiter zu gewinnen, deren Namen schon für die Gedeihenheit des Gebotenen sprechen; so Prälat Dr. Fr. Meffert, P. Otto Cohausz S. J., Studienrat Dr. Mart. Kreuser, Konviktsdirektor Dr. Fr. Mack, Pfarrer Fr. Bitter, Pfarrer Dr. Jos. Sommer. Die Broschüren sind keine Flugblätter, sondern gefällig ausgestattete, handliche, kurze Broschüren von durchschnittlich 30 Seiten. Sie führen den Namen „Liga-Broschüren“; „Liga vom guten Buch“: eine Liga von Mitarbeitern gibt sie heraus, eine Liga von apostolisch gesinnten Menschen soll sie verbreiten und so wieder abgeirrte, laue Seelen zurückführen zur Liga der heiligen Kirche, zur Liga Christi. Man wählte diesen neutralen Titel, da ein religiöser Name der Verbreitung oft hinderlich sein würde. Für den Broschüren-Verkaufsstand in der Kirche werden sich diese Broschüren bestens eignen. Diese billigen, hübschen, gediegenen Broschüren seien auch besonders den Exerzitienhäusern empfohlen. Überhaupt kann sie der Seelsorger bei den verschiedenen seelsorglichen Gelegenheiten mit bestem Erfolg verbreiten und verbreiten lassen, so z. B. zur Erstkommunionfeier, Schulentlassung, Osterbeicht, Osterkommunion, Papstfeier, Brautexamen, Taufen, Verheirathungen, Standeslehren u. s. w. Es sind bis jetzt schon über dreißig Broschüren erschienen. Einige seien angeführt: die ersten sechs über Christus, z. B. C¹: Dr. Meffert, Der Kampf um Christus; die nächsten über Ehe und Familie,

z. B. E³: Pfarrer Fr. Bitter, Wegweiser zum Glück (Freundesworte zur Schulentlassung); dann über den Glauben und den Inhalt des Glaubens; dann wieder eines, R¹, von P. Otto Cohausz S. J.: „Katholik, was hast du an den Sekten?“, dann über alle Sakramente von Dr M. Kreuser. Die Preise und Lieferungsbedingungen sind folgende: 1 Stück — 20 M., 10 Stück M. 1.50, 50 Stück M. 7.—, 100 Stück M. 13.—, 500 Stück M. 60.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben; auch bei Bestellungen auf größere Mengen die einzelnen Nummern nur in einer durch 10 teilbaren Zahl. — Wenn sich die Seelsorger dieser zeitgemäßen „Seelsorge-Broschüren“ in ihrer Arbeit ständig bedienen, würden damit sicher gute Erfolge erzielt werden.

Linz.

Dr Fr. Ohnmacht.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Authentische Auslegungen zum Cod. jur. can.) Die Kodexkommission hat unter dem 28. Dezember 1927 folgende Entscheidungen gefällt:

Über die Beichten der Klosterfrauen zu can. 522:

Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens zu einem Beichtvater geht (*confessarium adeat*), der keine spezielle Jurisdiktion für das Frauenkloster hat, aber vom Ordinarium loci die Beichtjurisdiktion für Frauenspersonen besitzt, so kann sie ihm jederzeit erlaubt und gültig beichten, wofern die Beicht abgelegt wird *in einer Kirche, in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium oder an einem für die Beichten von Frauen rechtmäßig bestimmten Orte*. So lautete die Erklärung der Kodexkommission vom 24. November 1920 (A. A. S. XII, 575). Die Autoren waren nun geteilter Anschauung, ob diese Bestimmung über den *Beichtort* nur die Erlaubtheit oder auch die Gültigkeit der Beicht, bzw. der Absolution berühre (vgl. darüber diese Zeitschrift 1923, S. 115). Nunmehr hat die Kodexkommission diese Kontroverse entschieden: eine solche Beichte, *außerhalb des rechtmäßigen Beichtortes* (z. B. in einem Sprechzimmer, einer Privatwohnung u. dgl.) abgelegt, wäre nicht nur unerlaubt, sondern *ungültig*.

Auch über den Sinn des Begriffes *adire Confessarium* in diesem Kanon herrschten Meinungsverschiedenheiten. Manche Autoren meinten, das „*adire Confessarium*“ könne nur so verstanden werden, daß es den Klosterfrauen zwar gestattet sei,